



Warnemünder Segel-Club

Hafenbetriebsordnung

1. Zweckbestimmung

Das Gelände des Warnemünder Segel-Clubs (WSC) dient dem Sportbetrieb mit vorwiegend Segelyachten und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

2. Allgemeines

2.1. Den Anweisungen des Hafenmeisters oder eines Vorstandsmitgliedes des WSC ist Folge zu leisten. In Ausübung ihrer Obliegenheiten sind sie berechtigt, die Yachten zu betreten.

2.2. Abfälle dürfen nicht auf dem Gelände abgelegt werden. Die Besitzer sind für die richtige Entsorgung verantwortlich.

Für den Hausmüll stehen Container auf dem Gelände des WSC zur Verfügung.

Umweltbelastendes Material ist in eigener Verantwortung zu entsorgen.

2.3. Die Entnahme von Frischwasser und Energie ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Entnahme von Energie sind nur Anschlussleitungen zulässig, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen.

Unzulässige Installationen von E-Anlagen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Eine elektrische Einspeisung an Bord ist auf dem Winterstellplatz nur unter Aufsicht gestattet.

2.4. Das Radfahren auf den Steganlagen ist nicht gestattet. Zum Abstellen der Fahrräder sind die Fahrradständer zu benutzen.

2.5. Grundsätzlich ist das Parken von KFZ, derer Besitzer nicht dem WSC angehören, nicht möglich. Allerdings wird es toleriert, wenn es im Zusammenhang mit dem Besuch einer Yacht steht und Clubmitgliedern außerdem noch genügend Parkraum zur Verfügung steht. Ein mehrtägiges Parken ist aber ausgeschlossen.

2.6. Die Tore des Clubgeländes sind stets verschlossen zu halten.

2.7. Die Grünflächen des Clubgeländes sind nur zum Trocknen und Zusammenlegen von Segeln zu nutzen. Die Lagerung oder das Abstellen von Materialien, Spieren oder anderen Gegenständen darf hier nicht erfolgen.

2.8. Die Sanitäreinrichtung des Clubs ist stets verschlossen zu halten und nach ihrer Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

2.9. Hunde sind im Gelände an der Leine zu führen und dürfen nicht frei herumlaufen.

2.10. Bei der Benutzung der Werkstatt sind folgende Punkte zu beachten :

- Kreis, Hobelmaschine und Bandsäge dürfen nur von berechtigten Personen benutzt werden
- Auf der Hobelbank dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die Metallspäne oder große Verunreinigungen hinterlassen.
- Der Zugang zu den Sicherungskästen ist freizuhalten.
- Jede Verunreinigung, besonders mit Farbe oder Ölen ist zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

2.11. Das Rauchen sowie der Gebrauch einer offenen Flamme ist in der Werkstatt und in der Bootshalle nicht gestattet.

3. Liegeplatzordnung

3.1. Anträge auf Zuweisung eines Wasser- oder Sommerliegeplatzes sind bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres oder eines anderen bekannt gegeben Termins an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller versichert mit seinem Antrag, dass er Eigentümer des Bootes ist. Bei Eignergemeinschaften besteht Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes nur, wenn sämtliche Miteigner Mitglied des WSC sind. Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt ferner voraus, dass das Boot nicht gewerblich genutzt wird. Die Zuweisung eines Liegeplatzes schafft keinen Rechtsanspruch auf einen oder den zugewiesenen Liegeplatz in den Folgejahren.

3.2. Der Vorstand entscheidet über den Liegeplatzantrag und die Einordnung des Liegeplatzes. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Es besteht nach Möglichkeit ein Bestandsschutz für einen einmal zugewiesenen Liegeplatz, sofern die Bootsabmessungen unverändert bleiben, außer eine notwendige Optimierung der Liegeplätze macht einen Liegeplatzaustausch erforderlich.

Im Übrigen gelten die Vergaberichtlinien des Vorstandes.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Bekanntgabe unter Angabe der Gründe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Seine neuerliche Entscheidung über die Zuteilung oder Ablehnung eines Liegeplatzes ist unanfechtbar und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.3. Die Zuweisung eines Liegeplatzes ist nur für die im Antrag angemeldete Yacht und für den Antragsteller gültig. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Die Entscheidung des Vorstandes über die Liegeplatzverteilung wird durch Aushang bekannt gemacht.

3.4. Der Inhaber eines Liegeplatzes darf während der Abwesenheit seiner Yacht diesen nicht von sich aus einer anderen Yacht überlassen. Während der Abwesenheit der Yacht ist der Liegeplatz mit dem dafür vorgesehenen Schild zu kennzeichnen.

- 3.5. Freie Liegeplätze werden durch den Takelmeister oder ein beauftragtes Mitglied vergeben.
- 3.6. Yachten, die länger als eine Nacht ihren Liegeplatz nicht nutzen, müssen den freien Platz durch ein grünes Schild kennzeichnen. Von dieser Pflicht ist eine Yacht nur für eine Nacht entbunden, wenn nicht vorhersehbar war, dass die Yacht aus besonderen Umständen nicht am Ort sein kann.

Die Abwesenheit ist in das ausliegende Fahrtenbuch einzutragen.

- 3.7. Die Yachten sind ordnungsgemäß festzumachen. Seeseitig sind mindestens 2 Fender auszubringen. Eine Reserveleine ist bereitzulegen. Die Anweisungen des Takelmeisters oder eines Vorstandsmitgliedes zur Vermeidung von Schäden sind bindend.
- 3.8. Die Zuweisung eines Winterliegeplatzes erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist bis spätestens 15.09. des laufenden Jahres oder eines anderen bekannt gegebenen Termins an den Vorstand zu richten. Die Zuweisung eines Winterliegeplatzes schafft keinen Rechtsanspruch auf einen oder den zugewiesenen Liegeplatz in den Folgejahren. Im Übrigen gelten Ziff. 3.1., 3.3. und 3.4.
- 3.9. Der Takelmeister erstellt jährlich einen Liegeplan für die Winterliegeplätze. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe unter Angabe der Gründe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Seine neuerliche Entscheidung über die Zuteilung oder Ablehnung eines Liegeplatzes ist unanfechtbar und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes über die Liegeplatzordnung wird durch Aushang bekannt gemacht.
- 3.10. Die Einweisung in den Winterliegeplatz erfolgt durch den Takelmeister oder ein beauftragtes Mitglied.
- 3.11. Masten, Spieren und Pallhölzer sind in der Mastenbox zu lagern.
- 3.12. Die Bereitstellung der Bootswagen und Winterlagerzubehör auf dem Clubgelände ist erst nach dem Herbstarbeitseinsatz bzw. 7 Tage vor dem offiziellen Slippen zulässig.
- 3.13. Bootswagen und Winterlagerzubehör sind grundsätzlich bis zum offiziellen Ansegeln auf dem Clubgelände zu entfernen. Beabsichtigen Eigner ihre Yacht nicht oder später als am Slipstermin ins Wasser zu bringen, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 3.14. Die Benutzung des Bootssteiges zum Takeln der Masten, zur Lagerung von Spieren oder anderer Gegenstände ist nur bis zum offiziellen Ansegeln zulässig.
- 3.15. Kraftstoffe und gefüllte Gasflaschen dürfen nicht in der Bootshalle gelagert werden. Fest eingebaute Tanks in den Booten müssen im Winterlager vollständig gefüllt sein.

3.16. Boote, denen ein Wasser- oder Landliegeplatz zugewiesen wird, müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Bei erstmaliger Zuteilung ist der Versicherungsschutz durch Vorlage eines Versicherungsscheines nachzuweisen. Dieser Nachweis kann jederzeit erneut angefordert werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die Bestimmungen dieser Hafensatzung sind verbindlich für jedes Mitglied des WSC und für Gäste.
- 4.2. Verstöße gegen die Hafensatzung gelten als clubwidriges Verhalten und werden nach §4 Abs.10 der Satzung behandelt.
- 4.3. Gäste, die gegen diese Hafensatzung verstoßen, können mit ihrem Boot aus dem Hafen oder dem Gelände verwiesen werden.

Warnemünde 19.01.2023